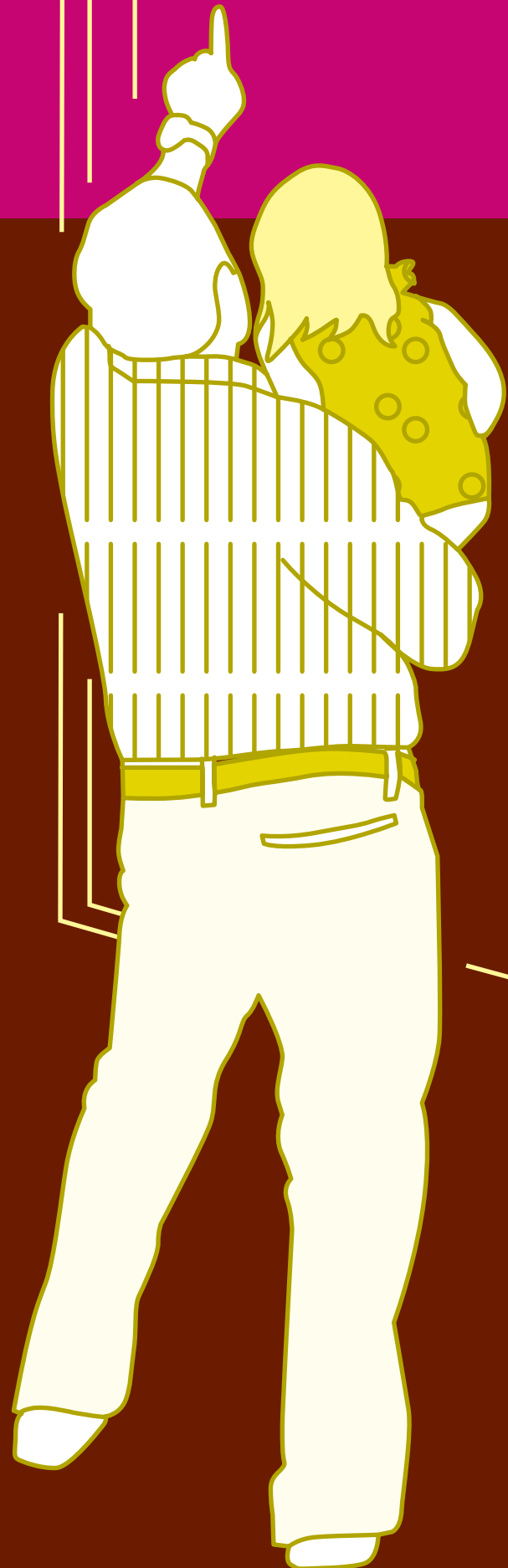
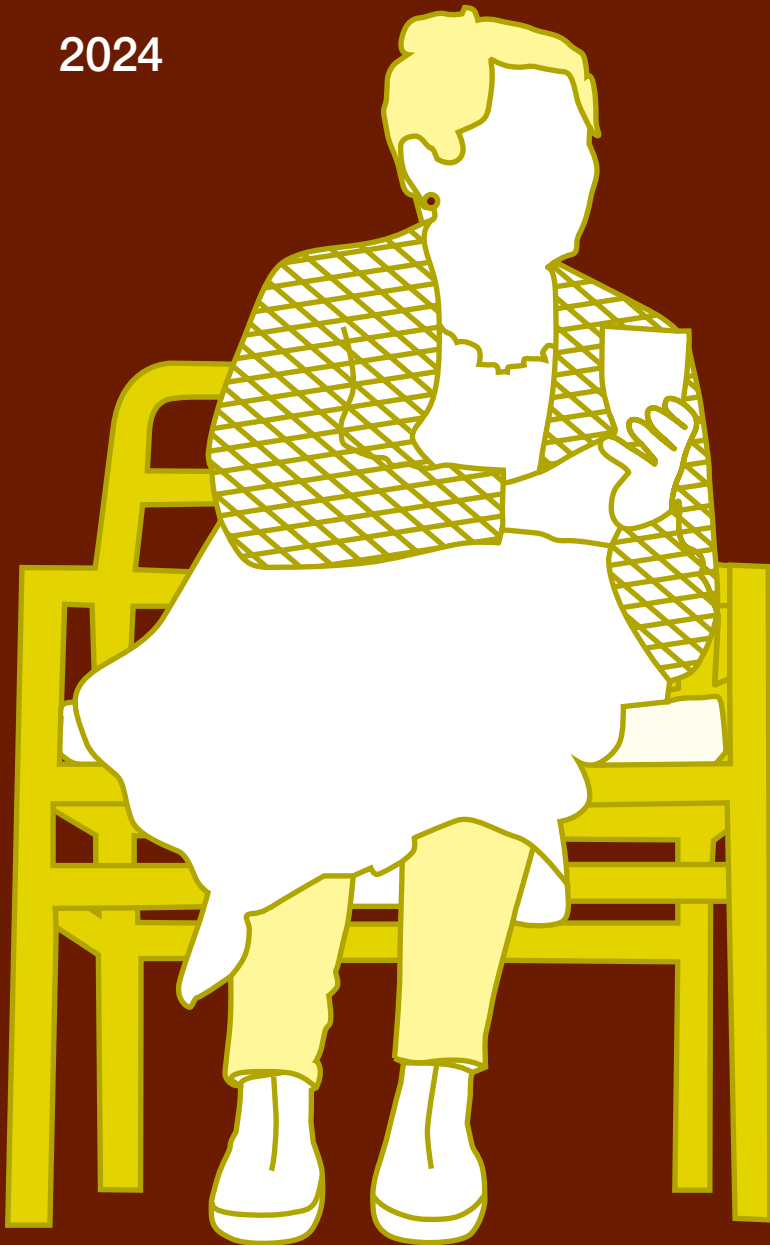




Nützliche Informationen über Zusatzleistungen zur AHV/IV

Der praktische Ratgeber

2024





Die Zusatzleistungen gehören zusammen mit der AHV und IV zum sozialen Fundament der Schweiz.

Die Aufgabe des Amts für Zusatzleistungen zur AHV/IV (AZL) besteht darin, einkommensschwachen Zürcher AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentnern eine angemessene materielle Existenz zu garantieren.

Sie finden in dieser Broschüre alle nötigen Informationen zu den Zusatzleistungen.

Wir beraten Sie gern.

Nicole Mylonas, Direktorin



Stadt Zürich
Amt für Zusatzleistungen
zur AHV/IV
Amtshaus Werdplatz
Strassburgstrasse 9
Postfach
8036 Zürich

T +41 44 412 61 11
F +41 44 291 03 06
stadt-zuerich.ch/azl

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag
08.30–11.30 Uhr und
13.30–16.00 Uhr
Donnerstag
08.30–11.30 Uhr und
13.30–18.00 Uhr

Mittwochnachmittag
keine telefonischen
Auskünfte

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze	5
– Wozu gibt es Zusatzleistungen zur AHV/IV?	
– Was sind die wichtigsten Voraussetzungen für den Bezug von Zusatzleistungen?	
– Wie wird der Anspruch auf Zusatzleistungen berechnet?	
– Werden auch Krankheitskosten bezahlt?	
– Wie viel Vermögen dürfen Sie besitzen?	
– Wie und wo können Sie sich anmelden?	
Was sind Zusatzleistungen zur AHV/IV?	6
Was sind die wichtigsten Voraussetzungen für den Bezug von Zusatzleistungen?	7
Voraussetzungen	8
Karenzfristen	9
Wie wird der Anspruch auf Zusatzleistungen zur AHV/IV berechnet?	10
Berechnung der jährlichen Zusatzleistungen	11
– Anerkannte Ausgaben	11
– Anerkannte Ausgaben im Heim	12
– Anrechenbare Einnahmen	12
– Vermögen	13
– Prämienverbilligungen	14
– Beihilfen und Gemeindegzuschüsse	14
– Berechnungsgrundlagen und Meldepflicht	14
– Berechnungs-Beispiele	15
Sonstiges	17
Krankheitskosten	18
Meldepflicht	20
Rückerstattung von Leistungen nach dem Tod	22
Befreiung von der Abgabe für Radio und Fernsehen	24
Wie und wo können Sie sich anmelden?	25
Wie funktioniert die Anmeldung?	26

Das Wichtigste in Kürze

Sie finden hier die wichtigsten Informationen kurz erklärt. Ausführlichere Informationen finden Sie in den weiteren Kapiteln.

Wozu gibt es Zusatzleistungen zur AHV/IV?

Wenn Sie eine AHV-Rente oder eine IV-Rente erhalten und das Geld nicht reicht, können Sie Zusatzleistungen beantragen. Zusatzleistungen zur AHV/IV sind dafür da, ein Leben ohne Existenzsorgen zu ermöglichen.

Was sind die wichtigsten Voraussetzungen für den Bezug von Zusatzleistungen?

- Sie haben eine AHV-Rente oder eine IV-Rente, oder Sie erhalten ein Taggeld der IV für mindestens 6 Monate.
- Ihre finanziellen Verhältnisse sind ungenügend, und Sie wohnen in der Stadt Zürich.

Sie können mit der Online-Prüfung auf der Website in wenigen Schritten prüfen, ob Sie möglicherweise Anspruch auf Zusatzleistungen zur AHV/IV haben: stadt-zuerich.ch/zusatzleistungen

Wie wird der Anspruch auf Zusatzleistungen berechnet?

Die Höhe der Zusatzleistungen wird mit Ihren persönlichen Ausgaben und Einnahmen individuell berechnet. Wichtig für die Berechnung sind:

- Ihr Einkommen und Ihr Vermögen
- Ihre Wohn- oder Heimkosten
- Die Höhe Ihrer Krankenkassenprämie

Werden auch Krankheitskosten bezahlt?

Ungedeckte Krankheitskosten (zum Beispiel: Franchise, Selbstbehalt, Kosten für Zahnbehandlungen) werden unter bestimmten Voraussetzungen vergütet.

Wie viel Vermögen dürfen Sie besitzen?

Vermögen bedeutet zum Beispiel: Guthaben auf einem Bankkonto oder Postkonto, Wertschriften, Liegenschaften in der Schweiz und im Ausland. Wenn Ihr Vermögen über der Vermögensschwelle liegt, haben Sie keinen Anspruch auf Zusatzleistungen. Die Vermögensschwelle beträgt für

- alleinstehende Personen: 100 000 Franken
- Ehepaare und eingetragene Partnerschaften: 200 000 Franken

Wie und wo können Sie sich anmelden?

Wenn Sie in der Stadt Zürich wohnen, können Sie sich beim Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV anmelden:

Stadt Zürich

Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV

Amtshaus Werdplatz

Strassburgstrasse 9

8004 Zürich

Postadresse:

Postfach, 8036 Zürich

Sie finden ein Anmeldeformular am Schluss dieser Broschüre oder online auf der Website: stadt-zuerich.ch/zusatzleistungen

Was sind Zusatzleistungen zur AHV/IV?

Die Zusatzleistungen gehören zusammen mit der AHV und der IV zu den Sozialversicherungen der Schweiz.

In der Stadt Zürich bestehen die Zusatzleistungen aus:

- **Ergänzungsleistungen nach Bundesrecht (gilt für die ganze Schweiz)**
- **Beihilfen und Zuschüssen nach kantonalem Recht**
- **Gemeindezuschüssen nach städtischem Recht**

Das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV prüft automatisch mit der Anmeldung den Anspruch auf alle verschiedenen Leistungen.

Was sind die wichtigsten Voraussetzungen für den Bezug von Zusatzleistungen?

Für den Bezug von Zusatzleistungen müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Ausserdem gibt es Karenzfristen, die eingehalten werden müssen. Sie finden in diesem Kapitel alle Informationen dazu.

Voraussetzungen

Sie müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllen, damit Sie Zusatzleistungen erhalten.

Folgende Voraussetzungen müssen Sie erfüllen:

- Sie erhalten eine AHV-Rente oder eine IV-Rente oder ein IV-Taggeld für mindestens 6 Monate.
- Sie haben Ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Zürich. Und Sie wohnen auch tatsächlich hier. Sie finden weitere Informationen dazu im Merkblatt «Aufenthalte im Ausland».
- Sie erfüllen die gesetzlichen Vorschriften für die Karenzfrist. Sie finden weitere Informationen in dieser Broschüre auf Seite 9.
- Ihr Reinvermögen liegt unter der Vermögensschwelle:
Alleinstehende: unter 100 000 Franken
Ehepaare/eingetragene Partnerschaften: unter 200 000 Franken
Kinder: unter 50 000 Franken
Sie finden mehr Informationen dazu auf Seite 13.
- Ihre anerkannten Ausgaben sind höher als Ihre anrechenbaren Einnahmen. Bei Ehepaaren oder eingetragenen Partnerschaften werden die Einnahmen und das Vermögen von beiden Personen zusammengezählt.

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Sie das erste Mal Zusatzleistungen in dem Monat, in dem Sie die Anmeldung eingereicht haben. Wenn in einem Monat eine der Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist, erhalten Sie ab dem nächsten Monat keine Zusatzleistungen mehr.

Karenzfristen

Für den Anspruch auf Zusatzleistungen gibt es beim Wohnsitz und Aufenthalt gesetzlich vorgeschriebene Karenzfristen. Karenzfrist bedeutet: Sie müssen eine bestimmte Zeit hier gewohnt haben, bis Sie Zusatzleistungen erhalten.

Karenzfristen für Staatsangehörige der Schweiz, EU oder EFTA mit gültiger Aufenthaltsbewilligung

- **Ergänzungsleistungen nach Bundesrecht**
Keine Karenzfrist
- **Beihilfen nach kantonalem Recht**
Sie müssen in den 25 Jahren vor der Anmeldung gesamthaft 10 Jahre im Kanton Zürich gewohnt haben. Und Sie müssen die letzten 2 Jahre ohne Unterbruch im Kanton Zürich gewohnt haben.
- **Gemeindezuschüsse nach städtischem Recht**
Sie müssen die Karenzfrist für die Beihilfe erfüllen und seit mindestens 5 Jahren ohne Unterbruch in der Stadt Zürich wohnen.

Karenzfristen für Staatsangehörige anderer Länder mit gültiger Aufenthaltsbewilligung

- **Ergänzungsleistungen nach Bundesrecht**
Sie müssen vor der Anmeldung mindestens 10 Jahre ohne Unterbruch in der Schweiz gewohnt haben.
- **Beihilfen nach kantonalem Recht**
Sie müssen in den 25 Jahren vor der Anmeldung mindestens 15 Jahre im Kanton Zürich gewohnt haben. Und Sie müssen die letzten 2 Jahre ohne Unterbruch im Kanton Zürich gewohnt haben.
- **Gemeindezuschüsse nach städtischem Recht**
Sie müssen die Karenzfrist für die Beihilfe erfüllen und seit mindestens 5 Jahren ohne Unterbruch in der Stadt Zürich wohnen.

Karenzfristen für Flüchtlinge und Staatenlose

Für Flüchtlinge und Staatenlose gelten besondere Bestimmungen. Fragen Sie beim Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV nach. Die Mitarbeitenden informieren Sie gerne.

Wie wird der Anspruch auf Zusatzleistungen zur AHV/IV berechnet?

Die jährlichen Zusatzleistungen werden für jede Person individuell berechnet. Es kommt darauf an, wie Ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse sind.

Dabei werden von den anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen abgezogen. Die Differenz sind die Zusatzleistungen.

Berechnung der jährlichen Zusatzleistungen

Für die Berechnung sind die folgenden Punkte wichtig.

Anerkannte Ausgaben für zu Hause lebende Personen

Lebensbedarf

Der allgemeine Lebensbedarf gehört bei allen zu Hause lebenden Personen zu den Ausgaben. Dieser Betrag steht einer zu Hause lebenden Person zur Verfügung, wenn sie Zusatzleistungen bezieht. Zum Lebensbedarf gehören zum Beispiel:

- Nahrungsmittel
- Getränke, Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Strom, Gas
- Einrichtungsgegenstände (Möbel, Geschirr, Bettzeug)
- Laufende Haushaltsführung (Waschmittel, Reinigungsmittel)
- Kosten für öffentliche Verkehrsmittel
- Telefon und Internet
- Ferien
- Körperpflege (Toilettenartikel, Coiffeur, Schönheitspflege)
- Steuern und Gebühren

Der Betrag für den Lebensbedarf ist eine Pauschale. Er beträgt für alleinstehende Personen 20 100 Franken und für Ehepaare und eingetragene Partnerschaften 30 150 Franken pro Jahr. Für Kinder bestehen unterschiedliche Pauschalbeträge. Die Pauschalen sind für Personen mit Anspruch auf Beihilfen und/oder Gemeindegzuschüsse unter bestimmten Voraussetzungen höher. Sie finden mehr Informationen auf Seite 14.

Mietkosten

Für die Mietkosten werden die effektiven Mietkosten bis zu einem Maximalbetrag angerechnet.

Alleinstehende Personen und Familien

Maximale Beträge pro Monat

1 Person	1465 Franken
2 Personen	1735 Franken
3 Personen	1925 Franken
4 und mehr Personen	2100 Franken

Einzelpersonen in Wohngemeinschaften

Maximal 868 Franken pro Monat

Ist die Bruttomiete höher als diese Beträge? Wenn Sie Anspruch auf Gemeindegzuschüsse haben, erhöhen sich die Beträge folgendermassen:

- Alleinstehende Personen: maximal 130 Franken pro Monat
- Ehepaare oder eingetragene Partnerschaften: maximal 260 Franken pro Monat

Wenn die Wohnung rollstuhlgängig sein muss, erhöhen sich die Beträge pro Wohnung um 500 Franken pro Monat.

Anerkannte Ausgaben im Heim

Wenn Sie im Heim leben, werden folgende Ausgaben anerkannt:

Persönliche Auslagen

Der Betrag für die persönlichen Auslagen ist eine Pauschale pro Jahr. Dieser Betrag ist zum Beispiel gedacht für den Kauf von Kleidern, Produkten für die Körperpflege, Zeitungen und Steuern.

Heimtaxe

Die Heimtaxe umfasst folgende Kosten:

- Taxen für Hotellerie und Betreuung
- Eigenanteil Pflege (eigener Anteil an den Pflegekosten)

Anerkannte Ausgaben allgemein

Prämien der obligatorischen Krankenkasse

Es werden die tatsächlich bezahlten Prämien bis zu einem bestimmten Maximalbetrag pro Jahr berücksichtigt.

- Erwachsene: 7092 Franken
- Junge Erwachsene zwischen 19 und 25 Jahren: 5172 Franken
- Kinder: 1716 Franken

Sozialversicherungsbeiträge

Zum Beispiel AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige

Kosten für Liegenschaften

- Kosten für den Unterhalt von Gebäuden
- Hypothekarzinsen bis zur Höhe des Ertrags aus Liegenschaften

Geleistete Unterhaltsbeiträge

Zum Beispiel: Alimente

Notwendige Kosten für die Kinderbetreuung ausserhalb der Familie

Zum Beispiel: Kindertagesstätte

Anrechenbare Einnahmen

Renten

- Renten der AHV oder IV
- Renten der Pensionskasse (berufliche Vorsorge)
- Renten von privaten und staatlichen Versicherungen
- Ausländische Renten von privaten und staatlichen Versicherungen

Versicherungsleistungen

- Taggelder von Versicherungen
Zum Beispiel: Arbeitslosenversicherung, Krankenkasse, IV, Unfallversicherung
- Leistungen aus einer Zusatzversicherung bei einem Heimaufenthalt

Vermögen

- Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen
Zum Beispiel: Zinsen, Ertrag aus Liegenschaften, Eigenmietwert
Weitere Informationen dazu finden Sie im Kapitel Vermögen.

Erwerbseinkommen

- Erwerbseinkommen werden teilweise angerechnet
- Erwerbseinkommen, auf das verzichtet wird

Vermögen

Ein Teil des Vermögens wird zu den Einnahmen gezählt. Vermögen bedeutet zum Beispiel: Guthaben auf Bankkonten oder Postkonten, Wertschriften, Liegenschaften in der Schweiz und im Ausland.

Ein Beispiel:

**Eine AHV-Rentnerin wohnt zu Hause und besitzt ein Vermögen von 80 000 Franken.
Freibetrag: 30 000 Franken**

Betrag für die Berechnung des Anteils:

Vermögen	80 000 Franken
– Freibetrag	30 000 Franken
<hr/>	
=	50 000 Franken

Davon wird 1/10 zu den Einnahmen gezählt. Das sind also 5000 Franken pro Jahr.

Freibeträge

Vom Vermögen werden folgende Freibeträge nicht angerechnet:

- Alleinstehende Personen: 30 000 Franken
- Ehepaare oder eingetragene Partnerschaften: 50 000 Franken
- Kinder: 15 000 Franken

Vermögensverzehr

Wenn Sie Vermögen über dem Freibetrag haben, wird ein Teil davon zu den Einnahmen gezählt. Diesen Teil nennt man Vermögensverzehr. So wird der Vermögensverzehr berechnet:

- Personen in Wohnungen: 1/10 des Vermögens
- Personen in Heimen: 1/5 des Vermögens
- Personen mit einer IV-Rente: 1/15 des Vermögens

Liegenschaften

Liegenschaften, die Sie selber bewohnen, werden nur zum Steuerwert angerechnet. Es gibt auch noch einen zusätzlichen Freibetrag. Wenn Sie Liegenschaften besitzen, die Sie nicht selber bewohnen, gelten strengere Regeln.

Vermögensverzicht

Zum Vermögen zählen auch Werte, die Sie heute nicht mehr haben. Zum Beispiel, weil Sie sie verschenkt oder zu viel Geld ausgegeben haben.

Prämienverbilligungen

Sie erhalten mit den Zusatzleistungen automatisch eine Prämienverbilligung. Diese ist so hoch, dass Sie selber für die Krankenkasse (KVG-Prämie) nichts mehr oder nur noch ganz wenig bezahlen müssen. Sie wird direkt der Krankenkasse ausbezahlt. Sie erhalten daher keine zusätzliche individuelle Prämienverbilligung (IPV) mehr. Ausnahme: Wenn Sie als Zusatzleistung nur Beihilfe oder Gemeindegzuschüsse erhalten, dann erhalten Sie diese Prämienverbilligung nicht. Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA) prüft dann aber, ob Sie Anspruch auf eine kleinere individuelle Prämienverbilligung haben.

Beihilfen und Gemeindegzuschüsse

In der Stadt Zürich werden neben den Ergänzungsleistungen auch Beihilfen vom Kanton Zürich und Gemeindegzuschüsse von der Stadt Zürich ausgerichtet. Mit diesen Leistungen steht Ihnen mehr Geld zum Leben und für die Miete zur Verfügung.

Sie erhalten in folgenden Fällen keine Beihilfen

- Alleinstehende Personen:
Wenn das Vermögen über 37 500 Franken beträgt.
 - Ehepaare oder eingetragene Partnerschaften:
Wenn das Vermögen über 60 000 Franken beträgt.
 - Kinder: Wenn das Vermögen über 15 000 Franken beträgt.
- Sie erhalten weniger oder keine Beihilfen und Gemeindegzuschüsse, wenn Ihre Ehepartnerin oder Ihr Ehepartner erwerbstätig ist.

Sie erhalten in folgenden Fällen weniger oder keine Gemeindegzuschüsse

- Alleinstehende Personen:
Wenn das Vermögen über 25 000 Franken beträgt.
 - Ehepaare oder eingetragene Partnerschaften:
Wenn das Vermögen über 40 000 Franken beträgt.
 - Wenn Personen in einer Wohngemeinschaft oder in einem Haushalt mit mehreren Personen wohnen.
 - Wenn Personen Erwerbseinkünfte haben.
- Wenn Sie in einem Heim leben, erhalten Sie weder Beihilfen noch Gemeindegzuschüsse.

Berechnungsgrundlagen und Meldepflicht

Die Höhe der Zusatzleistungen wird mit den aktuellen Einnahmen und Ausgaben berechnet. Normalerweise gilt das Erwerbseinkommen vom letzten Kalenderjahr (Januar bis Dezember) und die Höhe des Vermögens am 1. Januar des Bezugsjahres. Wenn sich Ihre persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse ändern, kann sich auch der Anspruch auf Zusatzleistungen verändern. Wichtig: Melden Sie uns jede Änderung. Nur so erhalten Sie die Zusatzleistungen auf die Sie Anspruch haben. Sie finden mehr Informationen dazu auf Seite 20.

Kosten vor Heimeintritt klären

Treten Sie neu in ein Altersheim oder ein Pflegeheim ein? Sie müssen sich für ein Heim entscheiden, das Sie zusammen mit den Zusatzleistungen finanzieren können. Darum müssen Sie vor dem Heimeintritt klären, ob die Heimkosten mit den Zusatzleistungen gedeckt werden können. Dies gilt nicht für Heime der Stadt Zürich (Stadt Zürich, Gesundheitszentren für das Alter).

Berechnungs-Beispiel 1

Eine alleinstehende Person lebt in einer Wohnung. Hier sehen Sie, wie die Zusatzleistungen für diese Person berechnet werden.

Mehr zum Lebensbedarf auf Seite 11	So werden die Ausgaben berechnet Lebensbedarf für Ergänzungsleistungen Festgelegter Betrag	20 100 Franken
Mehr zu den Krankenkassenprämien auf Seite 14	Prämien der obligatorischen Krankenkasse Tatsächliche Prämie 7248 Franken Betrag, der angerechnet wird	7092 Franken
Mehr zur Miete auf den Seiten 11 und 12	Bruttomiete pro Jahr Tatsächliche Miete 18 060 Franken Betrag, der angerechnet wird	17 580 Franken
	Total Ausgaben:	44 772 Franken
Mehr zum Vermögen auf Seite 13	So werden die Einnahmen berechnet Vermögen Tatsächliches Vermögen 45 000 Franken Freibetrag Vermögen – 30 000 Franken = 15 000 Franken Vermögensverzehr 1/10	1500 Franken
Mehr zur Rente auf Seite 12	Zinsertrag 0,29 % des tatsächlichen Vermögens (Der Zinssatz kann sich ändern.)	131 Franken
	Renten AHV Pensionskasse	18 000 Franken 3000 Franken
	Total Einnahmen	22 631 Franken
Mehr zu den Zusatzleistungen auf Seite 14	So werden die Zusatzleistungen berechnet Ergänzungsleistungen nach Bundesrecht Total Ausgaben 44 772 Franken Total Einnahmen – 22 631 Franken Höhe der Ergänzungsleistungen	22 141 Franken
Mehr zu den Beihilfen auf Seite 14	Beihilfen nach kantonalem Recht Weil das Vermögen grösser als 37 500 Franken ist, gibt es keine Beihilfen.	
Mehr zu den Gemeindegzuschüssen auf Seite 14	Gemeindegzuschüsse der Stadt Zürich Erhöhung Lebensbedarf 3900 Franken Erhöhung der nicht angerechneten Miete: + 480 Franken Total Erhöhung = 4380 Franken Kürzung, da Vermögen über 25 000 Franken – 2000 Franken Total Gemeindegzuschüsse	2380 Franken
	Total Zusatzleistungen pro Jahr Ergänzungsleistungen + Beihilfen + Gemeindegzuschuss	24 521 Franken

Berechnungs-Beispiel 2

Eine alleinstehende Person lebt im Heim.

Hier sehen Sie, wie die Zusatzleistungen für diese Person berechnet werden.

So werden die Ausgaben berechnet

Persönliche Auslagen
Pauschalbetrag 6700 Franken

Mehr zu den Heimtaxen
auf Seite 12

Heimtaxen
Heimtaxe (Kosten für Hotellerie und Betreuung) 69 350 Franken
Eigenanteil an Pflorgetaxe
(maximal 23 Franken pro Tag) 8395 Franken

Mehr zu den Krankenkassenprämien
auf Seite 14

Prämien der obligatorischen Krankenkasse
Tatsächliche Prämie 7248 Franken
Maximalbetrag: 7092 Franken
Betrag, der angerechnet wird 7092 Franken
Betrag, der nicht angerechnet
wird: 156 Franken

Total Ausgaben: 91 537 Franken

So werden die Einnahmen berechnet

Mehr zum Vermögen
auf Seite 13

Vermögen
Tatsächliches Vermögen 70 000 Franken
Freibetrag Vermögen – 30 000 Franken
= 40 000 Franken
Vermögensverzehr 1/5 8000 Franken

Zinsertrag
0,29 % des tatsächlichen Vermögens
(Der Zinssatz kann sich ändern.) 203 Franken

Mehr zu den Renten
auf Seite 12

Renten
AHV 23 460 Franken
Pensionskasse 12 000 Franken

Total Einnahmen 43 663 Franken

So werden die Zusatzleistungen berechnet

Ergänzungsleistungen nach Bundesrecht
Total Ausgaben 91 537 Franken
Total Einnahmen – 43 663 Franken

Höhe der Ergänzungsleistungen 47 874 Franken

Was Sie sonst noch wissen müssen

Es gibt noch mehr wichtige Informationen zu den Zusatzleistungen. Sie finden hier Informationen zu den Themen Krankheitskosten, Meldepflicht, Rückerstattungen von Leistungen nach dem Tod und zur Abgabe für Radio und Fernsehen.



Krankheitskosten

Bei den Ergänzungsleistungen können Kosten für Krankheit und Behinderung vergütet werden. Es braucht dafür einen Antrag, und es müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

Für welche Kosten gibt es einen Beitrag?

Krankenkasse

Die Kosten für Franchise und Selbstbehalte der obligatorischen Krankenkasse können bis maximal 1000 Franken pro Jahr vergütet werden. Dies ist unabhängig von der Höhe der gewählten Franchise.

Zahnbehandlungen

Die Kosten für Zahnbehandlungen werden vergütet, wenn die Behandlung einfach, wirtschaftlich und zweckmässig ist. Wenn die Kosten für eine Zahnbehandlung voraussichtlich höher als 3000 Franken sind, müssen die Zahnärztinnen und Zahnärzte einen detaillierten Kostenvoranschlag machen. Sie finden alle weiteren Informationen zu Zahnbehandlungen auf dem separaten Merkblatt «Zahnbehandlungskosten».

Mehrkosten für Diät bei Zöliakie (Unverträglichkeit von Getreide) oder Peritonealdialyse (Bauchfelldialyse)

Vorübergehende Aufenthalte in einem Heim oder Spital

Wenn Sie vorübergehend in einem Heim oder in einem Spital sind, werden die Kosten für Hotellerie, Betreuung und Eigenanteil Pflege ganz oder teilweise vergütet. Davon wird noch ein Beitrag für die Verpflegung abgezogen.

Kuraufenthalte

Wenn der Kuraufenthalt von einer Ärztin oder einem Arzt verordnet ist, werden die Kosten für die Hotellerie teilweise vergütet. Davon wird noch ein Beitrag für die Verpflegung abgezogen.

Transporte

Es werden die Kosten für Notfall-Transporte und die Fahrkosten zu medizinischen Behandlungsorten vergütet.

Spitex

Es werden der Eigenanteil Pflege und die Kosten für hauswirtschaftliche Leistungen (HWL) vergütet. Bei privaten Spitex-Organisationen werden die Kosten für hauswirtschaftliche Leistungen (HWL) nur teilweise übernommen.

Angestelltes Pflegepersonal

Möchten Sie selber Personal für die Pflege und Betreuung anstellen? Und beziehen Sie eine Entschädigung für eine mittelschwere oder schwere Hilflosigkeit? Dann können Sie beim Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV einen Antrag stellen. Wenn das Amt für Zusatzleistungen Ihren Antrag genehmigt, können Beiträge an die Lohnkosten geleistet werden.

Private Hilfe im Haushalt

Benötigen Sie Hilfe oder Betreuung zu Hause? Dann können die Kosten bis maximal 25 Franken pro Stunde (4800 Franken pro Jahr) vergütet werden. Die Leistungen können von Privatpersonen, die nicht bei Ihnen wohnen, oder von gemeinnützigen Organisationen oder sonstigen Dienstleistern erbracht werden.

Bestimmte Hilfsmittel, Geräte für Pflegehilfe und Behandlungen

Benötigen Sie ein Hilfsmittel? Erkundigen Sie sich bei Ihrer Sachbearbeiterin oder Ihrem Sachbearbeiter, ob das von Ihnen benutzte Hilfsmittel von uns bezahlt wird.

Wie hoch sind die maximalen Kosten, die vergütet werden können?

Für Personen, die zu Hause wohnen:

- Alleinstehende Personen: 25 000 Franken pro Jahr
- Personen, deren Ehepartnerin oder Ehepartner im Heim lebt: 25 000 Franken pro Jahr
- Ehepaare: 50 000 Franken pro Jahr
- Vollwaisen: 10 000 Franken pro Jahr

Wenn invalide Personen mit mittelschwerer oder schwerer Hilflosigkeit Ausgaben für Pflege und Betreuung haben und diese Kosten nicht durch die Hilflosenentschädigung gedeckt sind, können die Beträge erhöht werden.

Für Personen, die in einem Heim wohnen:

- Pro Person: 6000 Franken pro Jahr

Was ist sonst noch wichtig?

- Vergütet werden die Kosten, die nicht oder nur teilweise durch eine andere Versicherung (zum Beispiel Krankenkasse, Unfall-, Haftpflicht- oder Invaliditätsversicherung) gedeckt sind.
- Es werden grundsätzlich nur Kosten vergütet, die in der Schweiz entstanden sind.
- Die Krankheitskosten werden vergütet, wenn Sie die Rechnung innert 15 Monaten nach Abrechnungsdatum der Krankenkasse oder innert 15 Monaten seit Rechnungsstellung (zum Beispiel Zahnarztrechnung) einreichen. Sie müssen immer das Original einreichen.
- Wenn Ihre Einnahmen höher sind als Ihre Ausgaben, dann haben Sie keinen Anspruch auf monatliche Ergänzungsleistungen. Es besteht ein Einnahmenüberschuss. Trotzdem können Krankheitskosten vergütet werden, der Einnahmenüberschuss wird jedoch bei der Vergütung abgezogen.

Meldepflicht

Erhalten Sie Zusatzleistungen zur AHV/IV? Oder vertreten Sie eine Person, die Zusatzleistungen erhält? Dann müssen Sie jeweils sofort alle Änderungen der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse dem Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV melden. Dies betrifft auch Änderungen für Familienmitglieder, die an den Zusatzleistungen beteiligt sind.

Welche Änderungen müssen Sie melden?

Wohnsituation

Zu Hause

- Sie ziehen um.
- Sie gehen länger ins Ausland.
- Eine Person zieht neu in die Wohnung ein, oder jemand zieht aus der Wohnung aus. Zum Beispiel: Mitbewohnende, Angehörige, Gäste, Untermieterinnen oder Untermieter.
- Der Mietzins ändert sich.
- Sie müssen für mehr als 2 Monate in ein Spital oder eine Klinik.

Im Heim

- Sie gehen in ein Heim, oder Sie treten aus einem Heim aus.
- Sie wechseln das Heim.
- Die Heimkosten ändern sich (Taxen und Pflegestufen).

Familie

- Sie trennen sich oder lassen sich scheiden.
- Sie heiraten.
- Sie bekommen ein Kind.
- Es stirbt jemand in der Familie. Zum Beispiel: Ehefrau oder Ehemann, Partnerin oder Partner einer eingetragenen Partnerschaft.

Arbeit oder Ausbildung

Erwerbsarbeit, Nebenverdienst, geschützter Arbeitsplatz

- Sie haben eine neue Stelle oder eine bisherige Stelle verloren.
- Sie arbeiten mehr, oder Sie arbeiten weniger.
- Sie verdienen mehr, oder Sie verdienen weniger.

Ausbildung

- Sie haben eine Ausbildung begonnen oder beendet oder abgebrochen.
- Sie haben ein Praktikum begonnen oder beendet oder abgebrochen.

Versicherungen

Krankenkasse

- Die Police ändert sich.
- Sie wechseln die Krankenkasse.
- Sie wechseln das Versicherungsmodell bei der Krankenkasse.
- Sie erhalten von der Krankenkasse Leistungen.
Zum Beispiel: Taggeld.

AHV/IV, Renten und Versicherungen

- Ein Versicherungsverfahren wird aufgenommen.
- Es gibt wesentliche Änderungen in einem laufenden Verfahren.
- Nicht abgeschlossene Verfahren.

Leistungen

- Sie erhalten neu Leistungen.
- Die Höhe der Leistungen ändert sich.
- Sie erhalten keine Leistungen mehr.

Mit Leistungen sind gemeint: AHV-/IV-Renten, Renten der Pensionskasse, Renten aus dem Ausland, Hilflosenentschädigung, Taggelder, Kinderzulagen und andere regelmässige Leistungen. Diese Leistungen können von verschiedenen Stellen kommen. Zum Beispiel:

- Ausgleichskasse/SVA
- Pensionskasse
- Arbeitslosenversicherung
- Unfallversicherung

Vermögen

- Sie haben geerbt.
- Sie haben eine Schenkung erhalten.
- Sie haben das Guthaben eines Freizügigkeitskontos bezogen.
- Sie haben eine Kapitalleistung bezogen. Zum Beispiel: Sie haben Geld aus der 3. Säule bezogen.
- Sie haben im Lotto gewonnen.
- Sie haben eine Immobilie verkauft oder verschenkt.
- Ihr Vermögen ist grösser geworden.

Wichtige Informationen

- Sie sind verpflichtet, dem Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV jede Änderung der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse sofort zu melden.
- Sie können sich strafbar machen, wenn Sie Änderungen nicht sofort melden. Ausländische Staatsangehörige können aus der Schweiz ausgewiesen werden.
- Sie müssen zu viel bezogene Leistungen zurückerstatten.

Rückerstattung von Leistungen nach dem Tod

Sind Sie Erbin oder Erbe einer Person, die Ergänzungsleistungen oder kantonale und städtische Leistungen bezogen hat? Dann müssen Sie gewisse Beträge aus dem Nachlass zurückbezahlen. Nachlass bedeutet: Das Vermögen, das eine Person nach ihrem Tod hinterlässt.

Rückerstattung von Ergänzungsleistungen

Im Gesetz zu den Ergänzungsleistungen (Artikel 16a) steht: Rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen müssen aus dem Nachlass der verstorbenen Person zurückerstattet werden.

Aus welchem Teil des Nachlasses müssen Leistungen zurück-erstattet werden?

Für die Rückerstattung der Ergänzungsleistungen gilt: 40 000 Franken des Nachlasses gelten als Freibetrag. Nur der Betrag über diesem Freibetrag wird für die Rückerstattung gebraucht. Zum Beispiel: Im Nachlass sind 60 000 Franken. Davon wird der Freibetrag abgezogen und es bleiben 20 000 Franken, die für die Rückerstattung gebraucht werden.

Welche Leistungen müssen Sie zurückerstatten?

Alle Leistungen, die seit dem 1. Januar 2021 bezogen wurden:

- Jährliche Ergänzungsleistungen
- Prämienverbilligung Krankenversicherung
- Vergütete Krankheitskosten

Welche Leistungen müssen Sie nicht zurückerstatten?

Ergänzungsleistungen, die vor dem 1. Januar 2021 bezogen wurden.

Wie wird der Betrag für die Rückerstattung berechnet?

Das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV berechnet den Betrag für die Rückerstattung. Für die Höhe der Rückerstattung gilt der Netto-Nachlass zum Zeitpunkt des Todes. Das bedeutet: Vom Nachlass werden die Schulden abgezogen. Was übrigbleibt, ist der Netto-Nachlass. Kosten, die erst nach dem Tod entstanden sind, werden nicht vom Netto-Nachlass abgezogen. Zum Beispiel: Kosten für die Beerdigung oder für das Räumen der Wohnung.

Das sind die Möglichkeiten, wie das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV die Höhe des Nachlasses berechnet:

- Konten bei Banken oder der Post: Wie viel Geld ist auf den Konten?
- Steuererklärung: Wie hoch ist das Vermögen?
- Inventar: Wie hoch sind die Vermögenswerte? Ein Notariat erstellt das Inventar. Das ist kostenpflichtig.

Rückerstattung von kantonalen und städtischen Leistungen

Im kantonalen Gesetz zu den Zusatzleistungen (§ 19) und in den städtischen Verordnungen zu den Zusatzleistungen (Artikel 12) steht: Rechtmässig bezogene Beihilfen und Zuschüsse müssen aus dem Nachlass der verstorbenen Person zurückerstattet werden.

Aus welchem Teil des Nachlasses müssen Leistungen zurück- erstattet werden?

Für die Rückerstattung von kantonalen und städtischen Leistungen gilt:

- Wenn Sie Ehepartnerin oder Ehepartner, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner, Kind oder Eltern der verstorbenen Person sind, dann haben Sie einen Freibetrag zugute. Dieser beträgt 25 000 Franken. Nur der Betrag über diesem Freibetrag wird für die Rückerstattung gebraucht. Zum Beispiel: Im Nachlass sind 60 000 Franken. Davon wird der Freibetrag abgezogen und es bleiben 35 000 Franken, die für die Rückerstattung gebraucht werden. Alle anderen Erben haben keinen Freibetrag.
- Zum Nachlass gehören auch Geldbeträge, die die verstorbene Person zu Lebzeiten an die Erben verschenkt hat, und andere grosse Geschenke (Zuwendungen zu Lebzeiten). Dies gilt, wenn diese Geschenke innerhalb von 5 Jahren vor dem Tod gemacht wurden.

Welche Leistungen müssen Sie zurückerstatten?

Sie müssen alle kantonalen und städtischen Leistungen zurückerstatten. Es kommt dabei nicht darauf an, wann diese Leistungen bezogen wurden.

Wie wird die Höhe des Nachlasses für die Rückerstattung berechnet?

Das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV berechnet die Höhe des Nachlasses für die Rückerstattung so:

Nachlass-Aktiven

- Nachlass-Passiven
- Betrag der Rückerstattung für die Ergänzungsleistungen
- ein Teil der Kosten des Todesfalls (zum Beispiel: Kosten für die Beerdigung oder für das Räumen der Wohnung)

= Höhe des Nachlasses für die Rückerstattung

Was sonst noch wichtig ist

Wenn die verstorbene Person zu viele Leistungen bezogen hat, werden diese zurückgefordert. Zum Beispiel: Die verstorbene Person lebte im Heim. Das Heim hat nur bis zum Todestag die Kosten in Rechnung gestellt. Die verstorbene Person hat aber bereits für den ganzen Monat Zusatzleistungen erhalten. Diese Differenz wird zurückgefordert.

Befreiung von der Abgabe für Radio und Fernsehen

Jeder Haushalt muss pro Jahr eine Abgabe für Radio und Fernsehen bezahlen. Das gilt auch, wenn es im Haushalt keine Radios und Fernseher hat. Mit dieser Abgabe werden die Programme für Radio und Fernsehen bezahlt. Die Serafe AG ist dafür zuständig und stellt jedem Haushalt die Abgabe in Rechnung. Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen nach Bundesrecht müssen diese Abgabe nicht bezahlen. Das geht aber nicht automatisch, Sie müssen das schriftlich bei der Serafe AG beantragen.

Haben Sie sich für Zusatzleistungen angemeldet?

Warten Sie, bis das Verfahren für die Anmeldung abgeschlossen ist. Wenn Sie Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben und zu Hause wohnen, erhalten Sie vom Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV automatisch einen Bestätigungsbrief. Senden Sie diesen Brief dann an:

Serafe AG
Postfach
8010 Zürich

Die Serafe AG wird Sie und alle anderen Personen in Ihrem Haushalt dann von der Abgabe befreien, und Sie müssen nichts bezahlen.

Beziehen Sie bereits Leistungen und wohnen zu Hause?

Sie erhalten von uns einmal pro Jahr einen Bestätigungsbrief. Senden Sie diesen Brief dann an:

Serafe AG
Postfach
8010 Zürich

Damit bleiben Sie und alle anderen Personen in Ihrem Haushalt von der Abgabe befreit, und Sie müssen nichts bezahlen. Wenn Sie nur Beihilfen und Gemeindegzuschüsse erhalten, werden Sie von der Abgabe nicht befreit.

Wohnen Sie in einem Heim?

Sie müssen nichts tun. Das Heim bezahlt die Abgabe.

Haben Sie noch Fragen?

Melden Sie sich direkt bei der Serafe AG.

Sie können von Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr anrufen (Telefon: 058 201 31 67). Weitere Informationen dazu finden Sie auch im Internet: www.serafe.ch

Wie und wo können Sie sich anmelden?

Sind Sie unsicher, ob Sie sich anmelden sollen?

Sie können mit der Online-Prüfung auf der Website in wenigen Schritten prüfen, ob Sie möglicherweise Anspruch auf Zusatzleistungen zur AHV/IV haben: stadt-zuerich.ch/zusatzleistungen



Wie funktioniert die Anmeldung?

Sie müssen sich schriftlich anmelden. Dazu müssen Sie das Anmeldeformular ausfüllen und alle notwendigen Unterlagen beilegen. Sie finden am Schluss dieser Broschüre das Anmeldeformular und ein Merkblatt zu den Unterlagen, die Sie einreichen müssen. Falls es kein Anmeldeformular hat, können Sie hier eines bestellen: +41 44 412 61 11. Oder Sie können das Anmeldeformular auch auf der Website herunterladen: stadt-zuerich.ch/zusatzleistungen



So melden Sie sich für Zusatzleistungen an:

- Bitte füllen Sie das Anmeldeformular vollständig aus.
- Unterschreiben Sie das Anmeldeformular.
- Senden Sie das Anmeldeformular und die nötigen Unterlagen per Post an:

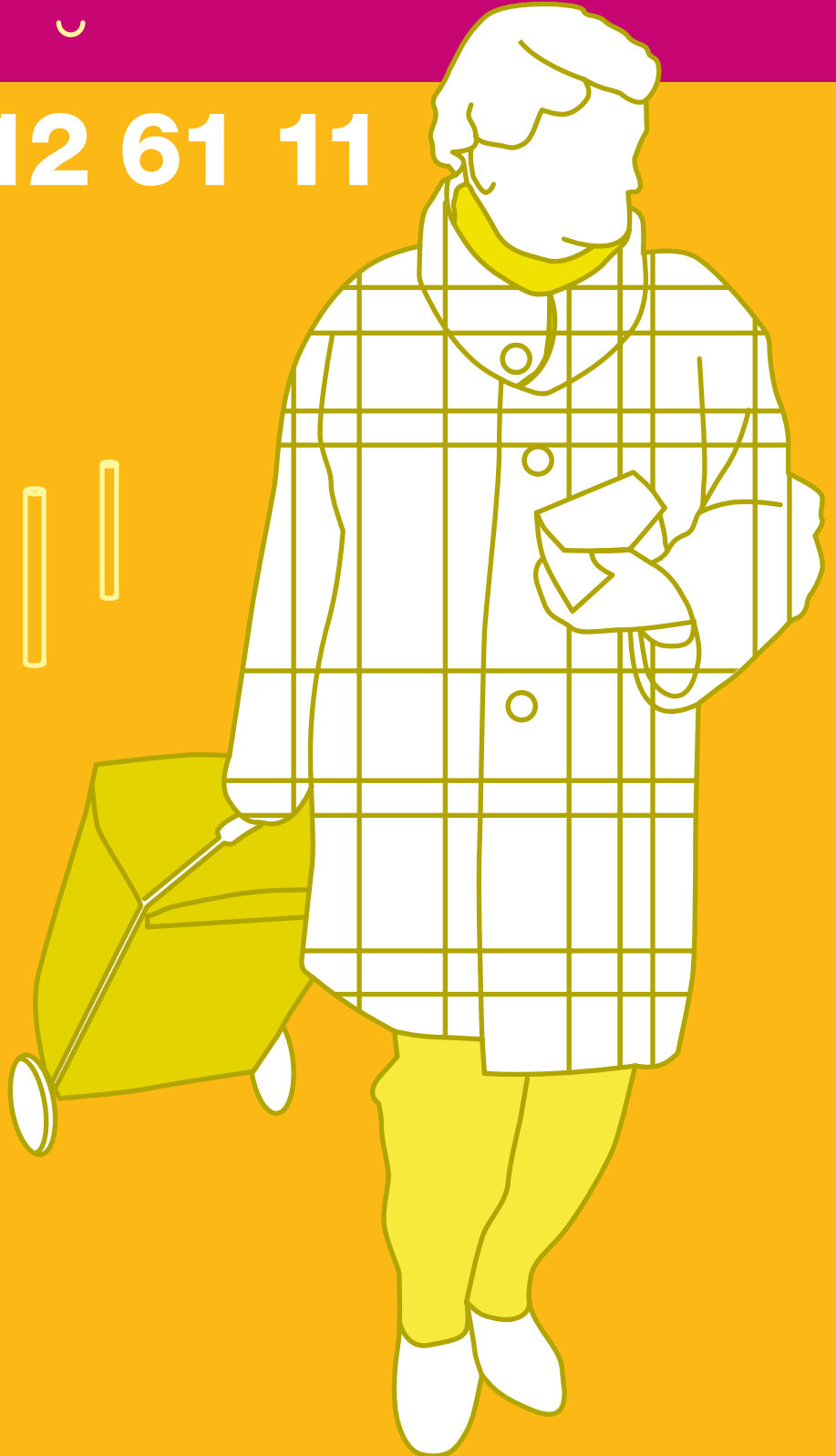
Stadt Zürich
Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV
Postfach
8036 Zürich

So geht es nach Erhalt Ihrer Anmeldung weiter:

- Wir prüfen Ihre Anmeldung und kontaktieren Sie, falls wir noch Fragen haben oder Unterlagen fehlen.
- Sie werden zu einem persönlichen Gespräch eingeladen, sobald alle Informationen vollständig sind. Bei diesem Gespräch erhalten Sie von Ihrer Sachbearbeiterin oder Ihrem Sachbearbeiter alle nötigen Informationen zu den Zusatzleistungen.
- Sie erhalten eine schriftliche Verfügung, wenn Ihre Anmeldung abgeschlossen wurde. Darin steht, ob Sie Zusatzleistungen erhalten und wie hoch sie sind. Wenn Sie mit der Verfügung nicht einverstanden sind, können Sie eine Einsprache machen. Sie haben dazu 30 Tage Zeit. Sie finden die Details dazu auf der Verfügung.
- Wenn Sie Zusatzleistungen erhalten, bekommen Sie diese in den ersten 10 Tagen des Monats ausbezahlt.

Bei Fragen sind
wir für Sie da.
Rufen Sie uns an:

+41 44 412 61 11



Stadt Zürich
Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV
Amtshaus Werdplatz
Strassburgstrasse 9, Postfach
8036 Zürich
T +41 44 412 61 11
F +41 44 291 03 06
stadt-zuerich.ch/azl

Eine Dienstabteilung des Sozialdepartements

